

# **DKM 2026 – Drehgenehmigung & Aufnahmebedingungen (Foto/Video/Ton)**

---

für die Veranstaltung DKM 2026, 27.10.2026 – 28.10.2026, Dortmund

Stand: 02.04.2026

## § 1 Zweck, Geltungsbereich, Vorrang

1. Diese Drehgenehmigung & Aufnahmebedingungen regeln Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen im Zusammenhang mit der DKM 2026.
2. Sie gelten für sämtliche Aufnahmen durch Pressevertreter:innen, Aussteller, Partner sowie beauftragte Dienstleister und ergänzen die Hausordnung, Sicherheitsanweisungen, Aussteller- und Partnerregelungen sowie ggf. weitere bereichsspezifische Vorgaben des Veranstalters.
3. Für Pressevertreter:innen gelten zusätzlich die Presse-Akkreditierungsbedingungen (PAB) der DKM 2026. Die PAB regeln insbesondere die Akkreditierungsberechtigung; diese Drehgenehmigung & Aufnahmebedingungen regeln ergänzend den zulässigen Umfang von Aufnahmen und Produktionen.
4. Bei Widersprüchen haben die Hausordnung, Sicherheitsanweisungen sowie bereichsspezifische Anweisungen des Veranstalters vor Ort Vorrang.
5. Ein Anspruch auf Erteilung einer Drehgenehmigung oder auf Zulassung bestimmter Aufnahmeformate besteht nicht.

## § 2 Definitionen und Zonen

1. Zone A – Ausstellungsflächen: Hallen und Ausstellungsflächen einschließlich Gänge innerhalb der Ausstellungsbereiche gemäß Hallenplan.
2. Zone B – Rahmenprogramm: alle Bereiche außerhalb von Zone A, insbesondere Eingangsbereiche, Übergänge, Kongressflächen, Lounges, Speaker's Corner, Cateringbereiche, Meet-ups, Get-togethers, Standpartys und vergleichbare Flächen.
3. Zone C – Abendveranstaltungen / Side-Events: gesondert ausgewiesene Abendveranstaltungen, Side-Events oder sonstige Sonderformate.
4. Eigener Stand: ausschließlich die dem jeweiligen Aussteller oder Partner vertraglich zugewiesene Standfläche einschließlich unmittelbarer Standinnenfläche.
5. Messezeiten: die offiziell kommunizierten Öffnungs- und Nichtöffnungszeiten der Veranstaltung.
6. Soweit die räumliche Zuordnung eines Bereichs unklar ist, sind die Beschilderung, der Hallenplan sowie die Einweisung und Anweisung des Veranstalters vor Ort maßgeblich.

## § 3 Grundsatz; kein allgemeines Aufnahme- oder Produktionsrecht

1. Diese Bedingungen begründen kein allgemeines oder unbeschränktes Recht zur Anfertigung, Nutzung oder Veröffentlichung von Aufnahmen.
2. Zulässig sind nur solche Aufnahmen, die
  - a. im jeweils zugelassenen Umfang erfolgen,
  - b. den Betriebs-, Sicherheits- und Programmablauf nicht beeinträchtigen,
  - c. Rechte Dritter nicht verletzen,
  - d. den bestätigten Zweck, Ort, Zeitraum, Umfang und das bestätigte Team nicht überschreiten.
3. Jede Drehgenehmigung gilt nur für den ausdrücklich bestätigten Umfang, insbesondere hinsichtlich Auftraggeber/Medium/Firma, Team, Ort/Zone, Zeitfenster, Equipment, Inhalt und Nutzungszweck.
4. Eine Drehgenehmigung ist personell und sachlich beschränkt und nicht frei auf andere Personen, Teams, Produktionen oder Formate übertragbar.

## § 4 Allgemeine Pflichten bei Aufnahmen

1. Für die rechtmäßige Erstellung, Verarbeitung, Nutzung und Veröffentlichung von Bild-, Video- und Tonmaterial ist ausschließlich die jeweils produzierende Person bzw. das beauftragende Unternehmen verantwortlich.
2. Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, Urheberrechte, Markenrechte sowie sonstige Rechte Dritter sind zu beachten.
3. Close-ups, Porträts, Interviews, O-Töne oder sonstige identifizierende Aufnahmen einzelner Personen sind nur zulässig, soweit die jeweils erforderliche Zustimmung oder sonstige rechtliche Grundlage vorliegt.
4. Minderjährige dürfen nicht identifizierend aufgenommen werden, soweit nicht die erforderliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
5. Namensschilder, Badges, Teilnehmerdaten, Bildschirmhalte, nicht öffentliche Unterlagen sowie sonstige sensible Informationen dürfen nicht gezielt erfasst werden, soweit keine ausdrückliche Freigabe vorliegt.
6. Aufnahmen an oder auf Ständen, Präsentationen und Flächen Dritter setzen, soweit erforderlich, deren Zustimmung voraus. Die Einholung solcher Zustimmungen obliegt der produzierenden Person bzw. dem Auftraggeber.

## § 5 Fotoaufnahmen

### 1. Pressevertreter:innen

Für Pressevertreter:innen gelten hinsichtlich Fotoaufnahmen zunächst die Grenzen der jeweils gültigen PAB. Soweit Fotoaufnahmen darüber hinausgehen oder außerhalb des in den PAB beschriebenen zulässigen Basisrahmens erfolgen sollen, ist eine gesonderte schriftliche Drehgenehmigung erforderlich.

### 2. Aussteller, Partner und beauftragte Dienstleister

Fotoaufnahmen am eigenen Stand während der offiziellen Öffnungszeiten sind ohne gesonderte Drehgenehmigung zulässig, sofern

- a. ausschließlich der eigene Stand betroffen ist,
- b. keine Rechte Dritter verletzt werden,
- c. keine Flucht-, Rettungs-, Verkehrs- oder Sicherheitsbereiche beeinträchtigt werden,
- d. kein systematischer, flächenhafter oder technisch erweiterter Produktionscharakter vorliegt.

Fotoaufnahmen außerhalb des eigenen Stands, außerhalb der Öffnungszeiten oder in Zone B bzw. Zone C sind nur mit vorheriger schriftlicher Drehgenehmigung zulässig.

Die Freistellung für Aufnahmen am eigenen Stand umfasst keine gezielt auf Verkehrsflächen, Besucherströme, Nachbarstände oder sonstige Flächen Dritter gerichteten Aufnahmen.

## § 6 Video- und Tonaufnahmen

1. Video- und/oder Tonaufnahmen sind grundsätzlich nur im jeweils ausdrücklich zugelassenen Umfang zulässig.
2. Aussteller, Partner und beauftragte Dienstleister dürfen Video- und Tonaufnahmen am eigenen Stand während der offiziellen Öffnungszeiten ohne gesonderte Drehgenehmigung nur dann durchführen, wenn
  - a. ausschließlich der eigene Stand betroffen ist,
  - b. keine Aufnahmen an oder auf Flächen Dritter erfolgen,
  - c. keine Rechte Dritter verletzt werden,
  - d. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Veranstaltungsbetriebs entstehen,
  - e. kein genehmigungspflichtiges Sonderformat nach § 7 vorliegt.

Die Freistellung für Aufnahmen am eigenen Stand umfasst keine gezielt auf Verkehrsflächen, Besucherströme, Nachbarstände oder sonstige Flächen Dritter gerichteten Aufnahmen.

3. Für Video- und/oder Tonaufnahmen außerhalb des eigenen Stands ist stets eine vorherige schriftliche Drehgenehmigung erforderlich.
4. Für Pressevertreter:innen gilt: Soweit Video-, Ton- oder sonstige Aufnahmeformate nach den PAB nicht bereits im engen zulässigen Basisrahmen liegen, ist ebenfalls eine gesonderte schriftliche Drehgenehmigung erforderlich.

### **§ 7 Gesondert genehmigungspflichtige Aufnahmeformate**

Unabhängig von sonstigen Regelungen sind insbesondere nur mit vorheriger schriftlicher Freigabe des Veranstalters zulässig:

1. geplante Interviews, O-Töne, Statements oder Moderationen in die Kamera,
2. Livestreams, Live-Schalten und vergleichbare Echtzeitformate,
3. Video- oder Tonaufnahmen außerhalb rein situativer, nicht störender Standardberichterstattung,
4. Aufnahmen unter Einsatz von Stativ, Licht, Funktechnik, mehreren Kameras, Crew-Setup oder sonstigem erweitertem Equipment,
5. planmäßige, wiederholte, umfangreiche oder thematisch gezielte Aufnahmen,
6. Aufnahmen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten,
7. Aufnahmen in Zone B oder Zone C,
8. Aufnahmen in gesondert freizugebenden, nicht öffentlichen, sicherheitsrelevanten oder sonst sensiblen Bereichen,
9. Aufnahmen mit Fokus auf betriebliche Abläufe, technische Einrichtungen, Logistik-, Entsorgungs-, Versorgungs-, Sicherheits- oder sonstige Infrastrukturen der Veranstaltung, soweit diese über normale situative Veranstaltungsberichterstattung oder reine eigene Standidokumentation hinausgehen,
10. Aufnahmen unter Einsatz von Drohnen oder vergleichbaren unbemannten Fluggeräten,
11. Aufnahmen mit erkennbar werblichem, imagebezogenem, vertriebllichem, dokumentarischem oder auswertungsbezogenem Produktionscharakter außerhalb des ausdrücklich freigegebenen Umfangs.

### **§ 8 Antrag, Pflichtangaben, Wirksamkeit der Drehgenehmigung**

1. Eine Drehgenehmigung ist vorab beim Veranstalter zu beantragen.
2. Für Aufnahmen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten oder für sonstige besonders abstimmungsbedürftige Produktionen kann der Veranstalter gesonderte Antragsfristen vorgeben. Nach Fristablauf eingehende Anträge können abgelehnt werden.
3. Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - a. Auftraggeber / Medium / Firma,
  - b. verantwortliche Ansprechperson vor Ort einschließlich Mobilnummer,
  - c. Art, Inhalt und Zweck der Aufnahme,
  - d. Zone / Ort / Halle / Fläche,
  - e. Datum und Zeitfenster,
  - f. Teamgröße und Rollen,
  - g. eingesetztes Equipment,
  - h. ggf. Funkfrequenzen / Funkstrecken.
4. Unvollständige, widersprüchliche oder unzutreffende Angaben im Antrag berechtigen den Veranstalter zur Ablehnung, Beschränkung oder zum Widerruf der Drehgenehmigung.
5. Eine Drehgenehmigung ist nur wirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde; E-Mail genügt.

6. Der Veranstalter kann Genehmigungen mit Auflagen, Einschränkungen, Bereichs- oder Zeitbegrenzungen versehen.
7. Die Genehmigung gilt ausschließlich für den bestätigten Umfang. Jede wesentliche Änderung, insbesondere hinsichtlich Team, Equipment, Inhalt, Zone, Zeitfenster oder Format, bedarf einer erneuten Freigabe.
8. Der Veranstalter kann für genehmigungspflichtige Produktionen eine Genehmigungs-ID vergeben. Soweit eine Genehmigungs-ID vergeben wurde, ist diese auf Verlangen digital oder in sonst geeigneter Form vorzuzeigen.

## **§ 9 Ticket-, Ausweis- und Anmeldeprozess**

1. Personen, die im Auftrag eines Ausstellers oder Partners tätig werden, sind, soweit einschlägig, ordnungsgemäß im Aussteller-Portal bzw. im vorgesehenen System anzumelden.
2. Sämtliche Messeausweise und sonstigen Zutrittsberechtigungen sind personalisiert und nicht übertragbar.
3. Bei genehmigungspflichtigen Produktionen kann zusätzlich eine gesonderte Drehkennzeichnung ausgegeben werden.
4. Ausgabe, Neudruck oder Umtausch von Ausweisen oder Kennzeichnungen kann von der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises abhängig gemacht werden.
5. Auf Verlangen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes oder sonstigen autorisierten Personals sind Genehmigungs-ID, Drehkennzeichnung, Messeausweis und, soweit erforderlich, ein amtlicher Lichtbildausweis unverzüglich vorzuzeigen.

## **§ 10 Auflagen vor Ort; Technik; Sicherheit**

1. Flucht- und Rettungswege, Sicherheitszonen, Verkehrsflächen und betriebsnotwendige Bereiche sind jederzeit freizuhalten.
2. Stative, Licht, Kabel, Aufbauten und sonstiges Equipment dürfen keine Gefährdung oder unzumutbare Behinderung darstellen.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, aus Sicherheits-, Ablauf-, Kapazitäts- oder Organisationsgründen Anpassungen, Beschränkungen, Verlagerungen oder den Abbruch einer Aufnahme zu verlangen.
4. Funkmikrofone, Funkstrecken oder vergleichbare Funktechnik dürfen nur verwendet werden, soweit die entsprechenden Frequenzen bzw. technischen Angaben dem Veranstalter vorab vollständig mitgeteilt wurden und deren Einsatz freigegeben ist.
5. Der Einsatz von Drohnen oder sonstigen unbemannten Fluggeräten ist grundsätzlich untersagt und nur bei vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Sonderfreigabe des Veranstalters sowie nur im Rahmen sämtlicher sonst erforderlicher Genehmigungen zulässig.

## **§ 11 Verbotene bzw. unzulässige Aufnahmen und Nutzungen**

1. Unzulässig sind insbesondere Aufnahmen oder Nutzungen,
  - a. die über den bestätigten Umfang hinausgehen,
  - b. die gezielt Badges, Teilnehmerdaten, nicht öffentliche Unterlagen, Bildschirmhalte, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige offenkundig sensible Informationen erfassen, sichern, auswerten, weitergeben oder veröffentlichen,
  - c. die der Umgehung regulärer Ticket-, Aussteller-, Partner- oder Dienstleisterprozesse dienen,
  - d. die ohne erforderliche Zustimmung an oder auf Flächen Dritter erfolgen,
  - e. die Betriebs-, Sicherheits- oder Programmabläufe beeinträchtigen,

- f. die außerhalb der ausdrücklich freigegebenen Zwecke werblich, vertrieblich, imagebezogen, marktforschungsbezogen oder sonst sachfremd genutzt werden.
2. Die bloße Duldung einzelner Aufnahmen vor Ort begründet weder eine stillschweigende Genehmigung noch eine Erweiterung des freigegebenen Umfangs.
3. Mündliche Hinweise, tatsächliche Duldungen oder Zustimmungen einzelner Mitarbeiter:innen, Sicherheitskräfte, Standverantwortlicher oder sonstiger Dritter begründen keine Erweiterung des genehmigten Umfangs und ersetzen keine erforderliche schriftliche Freigabe des Veranstalters.

## § 12 Widerruf, Durchsetzung, Hausrecht

1. Bei Verstößen gegen diese Bedingungen, gegen sonstige Veranstaltungsregeln oder gegen geltendes Recht kann der Veranstalter insbesondere:
  - a. Hinweise, Auflagen oder Unterlassungsanweisungen erteilen,
  - b. einzelne Aufnahmehandlungen untersagen,
  - c. eine Drehgenehmigung oder Drehkennzeichnung beschränken, widerrufen oder entziehen,
  - d. Ausweise sperren,
  - e. den weiteren Zutritt verweigern,
  - f. einen Verweis vom Gelände aussprechen,
  - g. ein Hausverbot erteilen,
  - h. künftige Drehgenehmigungen oder Akkreditierungen ablehnen.
2. Soweit rechtlich zulässig, kann der Veranstalter bei offenkundig unzulässigen Aufnahmen, Nutzungen oder Veröffentlichungen insbesondere die sofortige Unterlassung, die vorläufige Nichtveröffentlichung sowie die Löschung oder Nichtweiterverwendung unzulässig erlangter oder erstellter Aufnahmen und Materialien verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt.
3. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus.

## § 13 Kontaktstelle

Anträge, Rückfragen und Genehmigungen erfolgen über:

E-Mail: [planung@bbg-gruppe.de](mailto:planung@bbg-gruppe.de)

Telefon: +49 921 75758-83

Vor Ort: Aussteller-Servicebüro

Die im Rahmen des Genehmigungsantrags erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung des Antrags, zur Durchführung der Aufnahmefreigabe, zur Zutritts- und Sicherheitssteuerung sowie zur Durchsetzung dieser Bedingungen verarbeitet. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter <https://www.bbg-gruppe.de/datenschutz>.

### Bestätigung / Zustimmung

- Ich/Wir bestätige(n), diese Drehgenehmigung & Aufnahmebedingungen einzuhalten.
- Ich/Wir bestätige(n), dass Aufnahmen nur im jeweils bestätigten Umfang erfolgen und kein allgemeines oder unbeschränktes Aufnahme- oder Produktionsrecht besteht.
- Ich/Wir beachte(n) Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, Urheberrechte, Markenrechte sowie sonstige Rechte Dritter und hole(n) erforderliche Zustimmungen eigenverantwortlich ein.
- Ich/Wir fertige(n) keine unzulässigen Aufnahmen von Badges, Teilnehmerdaten, nicht öffentlichen Unterlagen, Bildschirminhalten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen sensiblen Informationen an und werde(n) solche Inhalte ohne ausdrückliche Freigabe weder sichern, auswerten, weitergeben noch veröffentlichen.
- Ich/Wir erkenne(n) an, dass bei Verstößen gegen diese Bedingungen Aufnahmehandlungen untersagt, Genehmigungen widerrufen, Ausweise gesperrt, Zutritt verweigert und Hausverbote erteilt werden können.
- Sofern Funktechnik eingesetzt wird, bestätige(n) ich/wir, die entsprechenden Angaben vollständig und korrekt gemacht zu haben.
- Ich/Wir bestätige(n), dass alle im Genehmigungsantrag gemachten Angaben vollständig, zutreffend und aktuell sind.

Name / Firma / Medium: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_